

Beitragsordnung des Vereins

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in dem § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 6.11.2022. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1.1.2025 in Kraft. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.10.2024.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich und in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrags, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung legt die zu zahlenden Gebühren fest
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum Ersten des folgenden Kalenderjahrs und alle folgenden erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Höhe des Beitrags

Der Beitrag setzt sich zusammen aus den Beiträgen für den Deutschen Imkerbund e.V., dem Landesverband Hannoverscher Imker e.V., Versicherung der Völker und vom Kreisimkerverein Lüneburg von 1875 e. V.

Die Beitragsordnung des Landesverbandes ist unter

[Microsoft Word - Beitragsordnung 2024 \(imkerlvhannover.de\)](https://imkerlvhannover.de)

einzusehen.

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält folgende Beiträge:
 - a) Grundbeitrag 39,- €
 - b) pro Volk 1,60 €

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
 - a) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,- Euro in Rechnung zu stellen.
 - b) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge binnen einer Woche nach Erhalt der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Vereinskonto. Dabei kann eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5,- Euro anfallen.
 - c) Soweit ein SEPA- Lastschriftmandat erteilt wurde, hat das Mitglied sicherzustellen, dass das entsprechende Konto eine ausreichende Deckung für den Beitragseinzug besteht.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

a) Sollten die Beiträge nicht zeitgerecht bezahlt werden, ist der Verein berechtigt folgende Bearbeitungs- beziehungsweise Mahngebühren zusätzlich zum zu zahlenden Beitrag zu verlangen. Bearbeitungs- und Mahngebühren werden automatisch mit den Beitragszahlungen, für die sie erhoben wurden, fällig.

	Bearbeitungsgebühren	Mahngebühren
Zahlungserinnerung	0,00 €	0,00 €
1. Mahnung	3,00 €	5,00 €
2. Mahnung	5,00 €	5,00 €
3. Mahnung	5,00 €	5,00 €

Nach dem in der 3. Mahnung genannten letzten Zahlungstermin wird der Verein eine Zwangsvollstreckung durchführen lassen. Was gleichzeitig zum Ausschluss aus dem Verein führt.

b) Wurde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt und weist das Konto keine entsprechende Deckung auf, wird der Beitragseinzug vom Verein eingestellt und das obige Verfahren analog durchgeführt. Es gelten dabei die gleichen Bearbeitungsgebühren und Mahngebühren.

c) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

d) die Zahlung des Mitgliedsbetrag für den Landesverband und somit die Versicherung der Völker wird erst nach dem Zahlen des Beitrages in die Wege geleitet.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 9 Änderungen

(1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beitragsordnung des Kreisimkerverein Lüneburg von 1875 e. V., am 27.10.2024 in Oerzen beschlossen